

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Hüfingen vom 01.01.2011

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Hüfingen am 05.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuersätze

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz für das Bereithalten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) beträgt für jeden Kalendermonat der Steuerpflicht **20 v.H.** der elektronisch gezählten Bruttokasse, mindestens jedoch je Gerät und Kalendermonat

- | | |
|---|----------|
| a) bei Aufstellung in einer Spielhalle | 120 € |
| (Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät | 1.440 €) |
| b) bei Aufstellung an einem sonstigen Aufstellungsort | 50 € |
| (Nachrichtlich: Mindestjahresbetrag je Gerät | 600 €). |

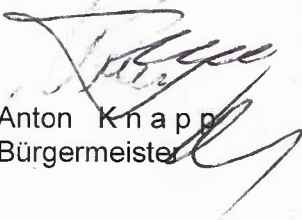
Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Hüfingen, den 05.12.2013

Der Gemeinderat


Anton Knapp
Bürgermeister



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.